

nis, d. h. der Kenntnisse der Werktätigen und der Rechtspflegeorgane von den konkreten gesellschaftlichen Widersprüchen, den speziellen ökonomischen Problemen, den technologischen Verfahren, der Verwaltung und vor allem der Menschen selbst. Die staatliche Leitungstätigkeit in Form des Strafverfahrens wird so qualifizierter, die Entscheidungen werden exakter und wirksamer, und die gesellschaftlichen Kräfte wiederum werden immer besser befähigt, die Leitung von Staat und Gesellschaft zu realisieren. Die verstärkte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren ist somit ein Ausdruck der wachsenden Einheit der sozialistischen Rechtspflege und des werktätigen Volkes und ein weiterer Schritt auf dem Wege zum Volksstaat und zum Volksrecht.

Die unmittelbare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren darf nicht als *irgendein* Prinzip des sozialistischen Strafverfahrensrechts behandelt werden<sup>9</sup>, es ist ein Entwicklungs- und Grundprinzip unserer Rechtspflege überhaupt. Als ein *Grundprinzip* des sozialistischen Strafverfahrens bildet es eine Form der Verwirklichung des entscheidenden Grundrechts der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf Mitgestaltung des gesamten wissenschaftlichen, kulturellen und vor allem politisch-staatlichen Lebens. Nur von der sozialistischen Demokratie und den ihrer Entwicklung zugrunde liegenden objektiven Gesetzmäßigkeiten sowie der Notwendigkeit des Kampfes um die Überwindung der Kriminalität ausgehend, kann die Bedeutung der unmittelbaren Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren vollständig und richtig erfaßt

9. Vgl. hierzu das Fernstudienmaterial der Humboldt-Universität, wo die Frage der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren als *eines* der Prinzipien bezeichnet wird.

Es heißt dort: „Zu diesem System der Grundsätze können folgende Grundsätze gerechnet werden:

1. Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit;

2. die Ausübung der Rechtsprechung in Strafsachen durch das Gericht;

3. die Verhandlung der Strafsachen durch ein gewähltes Gericht; die Kollegialität des Gerichts; die Verhandlung durch ein Gerichtskollegium;

4. die Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung an das Gesetz;

5. die allseitige, vollständige und objektive Untersuchung der Strafsachen;

6. die Wahrung der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger, insbesondere

a) die Gleichheit der Bürger vor Gesetz und Gericht;

b) die Unverletzlichkeit der Person;

c) die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung;

7. die Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren;

8. die Leitung der Rechtsprechung der Gerichte durch das Oberste Gericht der DDR;

9. die Gewährleistung der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die staatsanwaltschaftliche Aufsicht im Strafverfahren.“

Strafprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik H. 1; H. Luther, Die Aufgaben des Strafverfahrens — Die Rolle des Strafprozeßgesetzes — Die Grundsätze (Prinzipien) des Strafverfahrens in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1964, S. 23 f.